

# Statuten

Kraftdreikampfverband Schweiz

V1.4 – 11.11.2025



Genehmigt durch die Generalversammlung am: 05.05.2021

Gültig ab: 06.05.2021

Angepasst am: 11.11.2025

Änderungen genehmigt durch die GV am: 15.11.2025



## Inhalt

---

Kapitel 1 Grundsätze	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Doping	4
Art. 5 Die Ethik-Charta	5
Art. 6 Mitgliedschaft beim KDKS	6
Art. 7 Mitgliedervereine	6
Art. 8 Ehrenmitglieder	6
Art. 9 Rechte und Pflichten	6
Art. 10 Austritt und Ausschluss	6
Kapitel 2 Organisation	7
Art. 11 Organe	7
Art. 12 Generalversammlung (GV)	7
Art. 13 Zusammensetzung	7
Art. 14 Stimmrechte an der GV	7
Art. 15 Einberufung der GV	7
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der GV	8
Art. 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der GV	8
Art. 18 Vorstand	9
Art. 19 Revisoren	11
Kapitel 3 Finanzen	11
Art. 20 Einnahmen	11
Art. 21 Haftung	11
Art. 22 Geschäftsjahr	12
Art. 23 Transparente Finanzen	12
Kapitel 4 Schiedsgerichtsbarkeit	12
Art. 24 Schiedsgerichtsbarkeit	12
Kapitel 5 Schlussbestimmungen	13
Art. 25 Verbindliche Version	13
Art. 26 Auflösung	13
Kapitel 6 Historik	14
Abkürzungen:	
KDKS Kraftdreikampfverband Schweiz	
GV Generalversammlung	

# Kapitel 1 Grundsätze

---

## Art. 1 Name

Unter dem Namen Kraftdreikampfverband Schweiz (nachfolgend KDKS genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Art. 2 Sitz

Der Sitz des KDKS ist Sierre.

## Art. 3 Zweck

1. Der KDKS ist der Dachverband für die Sportart Powerlifting. Er bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung, Organisation und Überwachung der Sportart Powerlifting in der Schweiz.
2. Der KDKS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der KDKS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
3. Der KDKS setzt sich gegen Doping ein.

## Art. 4 Doping

1. Doping ist u.a. die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potenziell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Als Doping gilt jeder Verstoss gemäss [dem Doping-Statut von Swiss Olympic](#).
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Deshalb ist Doping verboten.
3. Untersuchung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut: Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.
4. Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut:
  - a. Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

- b. Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Internationalen Sportsgerichtshof in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.
- 5. Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut
  - a. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
  - b. Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.
- 6. Art. 23 Unentgeltliche Rechtspflege des Doping-Statuts von Swiss Olympic kommt beim KDKS nicht zur Anwendung. Die Athleten und Athletinnen haben keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.

#### **Art. 5 Die Ethik-Charta**

1. Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht KDKS der Ethik-Charta, [dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic](#) sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Die [Ethik-Charta](#), das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für den KDKS selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) wie auch für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.
3. Die dem KDKS angehörenden Organisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre und Beauftragten durch.
4. KDKS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. KDKS und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss

Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Sportverband verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

#### **Art. 6 Mitgliedschaft beim KDKS**

KDKS setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedervereinen
- Ehrenmitgliedern.

#### **Art. 7 Mitgliedervereine**

1. Vereine, deren Zweck mit den Zielen des KDKS vereinbar sind und die ihren Sitz in der Schweiz haben, können Mitglied des KDKS werden. Die Generalversammlung entscheidet über Ausnahmen.
2. Aufnahmegesuche von Mitgliedervereinen müssen schriftlich inkl. Statuten beim KDKS eingereicht werden. Sie werden im offiziellen Organ des KDKS veröffentlicht. Sofern in den 30 Tagen nach der Veröffentlichung keine schriftliche Einsprache von zwei Mitgliedervereinen erfolgt, kann der Vorstand den/die Antragsteller/in aufnehmen. Wird Einsprache erhoben oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung mit einfachem Mehr auf Antrag des Vorstands über die definitive Aufnahme.

#### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um die Sportart Powerlifting auf nationaler Ebene besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **Art. 9 Rechte und Pflichten**

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des KDKS sind für alle Mitglieder verbindlich. Der Verband hat zum Ziel, die Integrität, Sicherheit und Fairness von Sportwettkämpfen im Powerlifting vor jeglicher Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, sich jeder Form von unlauterer Beeinflussung und [Manipulation von Sportwettkämpfen](#) zu enthalten und insbesondere die entsprechenden Vorschriften der International Powerlifting Federation (IPF) und der Ethik-Statuten von Swiss Olympic einzuhalten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des internationalen Verbandes und der Ethik-Statuten des Schweizer Sports.

#### **Art. 10 Austritt und Ausschluss**

1. Der Austritt eines Mitgliedervereins erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres beim KDKS einzutreffen.
2. Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gegenüber dem KDKS grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige

Beschlüsse des KDKS nicht befolgen oder das Ansehen des KDKS schädigen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

3. Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem KDKS.
4. Gegen den Ausschluss durch Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zuhanden der nächsten GV einen Rekurs einreichen.

## **Kapitel 2 Organisation**

---

### **Art. 11 Organe**

1. Die Organe des KDKS sind:
  - a) Generalversammlung (GV)
  - b) Vorstand
  - c) Revisoren.
2. Weitere Organisationseinheiten sind die Kommissionen.

### **Art. 12 Generalversammlung (GV)**

Die GV ist das oberste Organ des KDKS.

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Die GV setzt sich wie folgt zusammen:

- Delegierte der Mitgliedervereine
- Vorstand.

### **Art. 14 Stimmrechte an der GV**

1. Jeder Mitgliederverein hat ein Stimmrecht.
2. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedervereine können entsprechend ihrer Stimmrechte ein/e Delegierte/n entsenden.
4. Der/die Delegierte kann ein Stimmrecht eines Mitgliedervereins vertreten.
5. Ohne Stimmrecht nehmen an der GV teil:
  - die Präsident/innen der Kommissionen
  - die Ehrenmitglieder.

### **Art. 15 Einberufung der GV**

1. Die jährliche ordentliche GV findet in der Regel im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Der Termin der GV wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 90 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.

3. Anträge zur Traktandierung von Geschäften der GV sind dem Vorstand spätestens 70 Tage vor der Versammlung einzureichen.
4. Der Vorstand, ein Drittel der Delegierten oder mindestens 1/5 der Mitgliedervereine können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Der Termin der ausserordentlichen GV wird den Mitgliedervereinen durch den Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben.

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der GV**

In die Kompetenz der GV fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie

- a) Genehmigung der GV-Protokolle
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festlegung der Lizenzgebühren und der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahlen:
  - des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
  - Vorstand
  - der Ehrenmitglieder
  - der Revisoren
- h) Revision und Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Entscheid über die Auflösung und Liquidation des Verbands.

### **Art. 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der GV**

#### Beschlussfähigkeit

1. Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig.
2. In einer GV, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des KDKS zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte der Mitgliedervereine sowie zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.

#### Beschlussfassung

3. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
4. Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht ein Zehntel der Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen geheim.
5. Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:

- Änderung der Statuten und Auflösung des KDKS
  - Ausschluss von Mitgliedern.
6. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
  7. Zirkularbeschlüsse sind möglich, falls nicht zwei Mitglieder die Durchführung einer GV verlangt. Solche Beschlüsse sind auf schriftlichem Weg mittels Post, E-Mail oder vergleichbaren Systemen zu erfolgen und sind an der nächsten GV zu protokollieren.
  8. Für folgende Geschäfte sind keine Zirkularbeschlüsse möglich:
    - Revision und Änderung der Statuten sowie Auflösung des KDKS
    - Ausschluss von Mitgliedern.

## **Art. 18 Vorstand**

### Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
- höchstens 5 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand bestimmt ein Mitglied als Finanzchef/in und kann weitere Ressorts an seine Mitglieder zuteilen.

1. Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.
2. Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

### Wahlvoraussetzung

1. Kandidat/innen für den Vorstand müssen Mitglieder eines Mitgliedervereins des KDKS sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere Funktionäre, die dem Vorstand unterstehen, nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
3. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere Funktionäre, die dem Vorstand unterstehen, informieren das Präsidium umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Das Präsidium führt ein Register, welches öffentlich zugänglich ist.
5. Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident oder die Präsidentin informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
6. Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.
7. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin.

8. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

#### Annahme von Geschenken

9. Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere Funktionäre, die dem Vorstand unterstehen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### Amtsdauer

10. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
11. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung
12. Die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident\*in erfolgt.).
13. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet

#### Aufgaben und Kompetenzen

14. Der Vorstand ist das leitende Organ des KDKS. Er bereitet die Beschlüsse der GV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt den KDKS nach aussen.

In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:

- a) Festlegung der Organisation des KDKS, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung
- b) Aufnahme von Mitgliedervereinen
- c) Einsetzen ständiger Kommissionen
- d) Ernennung der Präsident/innen und der Mitglieder der Kommissionen
- e) Ernennung von Vertretern des KDKS in anderen Organisationen und Gremien
- f) Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen
- g) Festlegen der mittel- und langfristigen Planungsziele
- h) Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne
- i) Erlass und Änderung von Reglementen, insbesondere des technischen Reglements, des internationalen Qualifikationsreglements sowie des Antidoping-Reglements
- j) Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedervereinen, Partnern, zu Behörden, in- und ausländischen Organisationen
- k) Verhängen von Sanktionen gegen Mitglieder sowie Athletinnen und Athleten bei Verletzungen von Reglementen und des Doping-Statuts
- l) Leitung der GV.

#### Beschlussfassung

- 4 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.
- 5 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind auf schriftlichem Weg mittels Post, E-Mail oder vergleichbaren Systemen oder im Rahmen einer Telefonkonferenz zu erfolgen und sind zu protokollieren.

#### Ständige Kommissionen

1. Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen, in die er Fachpersonen beruft.
2. Der Vorstand umschreibt in einem Kommissionsreglement die Aufgaben der ständigen Kommissionen und legt deren Arbeitsweise fest.
3. Auf Antrag der Generalversammlung kann jederzeit eine Athleten und Athletinnenkommission berufen werden die ein direktes Antragsrecht an den Vorstand haben.

#### **Art. 19 Revisoren**

1. Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je drei Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.
2. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Prüfergebnisse.

## **Kapitel 3 Finanzen**

---

#### **Art. 20 Einnahmen**

Die Einnahmen des KDKS setzen sich zusammen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- den Lizenzgebühren
- Einnahmen aus dem Vertrieb von Dienstleistungen
- Einnahmen aus Kooperationen mit Partnern (u.a. Sponsoring)
- Beiträgen von Organisationen und der öffentlichen Hand
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen weiteren Einnahmen.

#### **Art. 21 Haftung**

1. Der KDKS haftet nur mit dem eigenen Vermögen.
2. Der KDKS haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des KDKS durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selbst zu versichern.

#### **Art. 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des KDKS ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 23 Transparente Finanzen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle im Sinne Art. 727b oder 727c OR. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl kann höchstens zweimal erfolgen.
2. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
3. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **Kapitel 4 Schiedsgerichtsbarkeit**

---

#### **Art. 24 Schiedsgerichtsbarkeit**

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit dem KDKS, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KDKS ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.
2. Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne.
3. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière du Sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

## Kapitel 5 Schlussbestimmungen

---

### Art. 25 Verbindliche Version

1. Die vorliegenden Statuten wurden von der GV des KDKS am 13.06.2020 revidiert und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen.
2. Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

### Art. 26 Auflösung

Die GV beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Verbands und über die Verwendung des nach Tilgung aller Verpflichtungen übrigbleibenden Organisationskapitals. Der Vorstand ist für die Durchführung der Liquidation zuständig.

### Kraftdreikampfverband Schweiz

Ort: Olten

Datum: 15.11.2025

Der Präsident

Jäggi Patrick

---

Der Protokollführer

Julian Kohler

---

## Kapitel 6 Historik

---

Datum	Versio n	Änderung	Autor	Review
07.07.2019	1.0	Erstfassung	Jäggi Niklas	Cina Serge
13.10.2019	1.1	Art. 17, Vorstand, Aufgaben und Kompetenzen, i) Erlass und Änderung von Reglementen... wurde detailliert.	Jäggi Niklas	Cina Serge
13.06.2020	1.2	Art. 1, Name und Derivate	Julian Kohler	Niklas Jäggi
17.04.2021	1.3	Art. 4, Anti Doping Regeln, Übernahme Reglement Swiss Olympic	Anna Henzi	Niklas Jäggi
05.01.2022		Art. 4, Antidoping Schweiz wird zur Stiftung Swiss Sport Integrity	Anna Henzi	Niklas Jäggi
11.11.2025	1.4	Anpassung an den schweizerischen Branchenstandard und Swiss Olympic	Julian Kohler	Patrick Jöggi/Laura Rettig